

Invalidenrenten der IV

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Diese gesundheitliche Einschränkung muss über längere Zeit andauern. Es ist nicht massgeblich, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich einschränken wird.

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Anmeldeverfahren, den Anspruch, die Berechnung und die Revision der Invalidenrente der IV.

Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen

1 Wie kann ich IV-Leistungen beantragen?

Wenn Sie Leistungen der IV beantragen wollen, müssen Sie sich raschmöglichst bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons melden. Das Anmeldeformular 001.001 – *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente* erhalten Sie bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder direkt unter www.ahv-iv.ch. Wenn Sie in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten der EU oder der EFTA Versicherungszeiten zurückgelegt haben und in Ihrem Wohnsitzstaat eine Anmeldung machen, lösen Sie in den anderen betroffenen Ländern automatisch ein Anmeldeverfahren aus.

Rentenanspruch

2 Wann habe ich Anspruch auf eine Rente?

Es besteht nur dann Anspruch auf eine Invalidenrente (IV-Rente), wenn Ihre Erwerbsfähigkeit oder Ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

3 Wie wird die Rente bestimmt?

Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine versicherte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (in Prozenten einer ganzen Rente)
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 - 69 %	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad ¹
70 - 100 %	100 % (ganze Rente)

¹⁾ Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 54 % führt zu einem Rentenanspruch von 54 % einer ganzen Rente.

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente.

Wenn Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine IV- und eine Hinterlassenenrente erfüllen, erhalten Sie ungeachtet des Invaliditätsgrades eine ganze IV-Rente.

4 Welche Voraussetzungen muss ich für eine Rente erfüllen?

Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie können Ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern,
- Sie sind während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen und
- nach Ablauf des Jahres besteht eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr.

5 Zu welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf eine Rente?

Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Der Anspruch auf eine IV-Rente kann nicht entstehen, wenn die versicherte Person vor der Anmeldung bei der IV eine ganze AHV-Rente vorbezieht.

6 Was passiert, wenn mein Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist?

Renten, die nach dem System der Viertelsrentenstufen ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, ganze Rente) zugesprochen wurden, werden unter bestimmten Voraussetzungen in das neue stufenlose Rentensystem (siehe Ziffer 3) überführt. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Die Rente einer versicherten Person, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr schon zurückgelegt hat, wird nicht mehr in das stufenlose Rentensystem überführt.

Bemessung der Invalidität

7 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Erwerbstätigen?

Wenn Sie erwerbstätig sind, bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von zumutbaren Eingliederungsmassnahmen erzielt werden könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinkünfte als Folge der Invalidität. Drückt man diese in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bemessung der Invalidität		
Einkommen ohne Invalidität	CHF	60 000.–
Einkommen mit Invalidität	CHF	20 000.–
Erwerbsausfall	CHF	40 000.–
Invaliditätsgrad:	=	67 % (gerundet)
$100 \times 40\,000.- \div 60\,000.-$	=	IV-Rente mit einem prozentualen Anteil von 67 %

8 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Nichterwerbstätigen?

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind (z. B. im Haushalt tätig), wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass Sie in Ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich eingeschränkt sind.

9 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei nur zum Teil Erwerbstätigen oder Personen, die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten?

Wenn Ihr Beschäftigungsgrad weniger als 100 % entspricht oder Sie unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität wie bei Erwerbstätigen festgelegt. Für die arbeitsfreie Zeit wird angenommen, dass diese dem Aufgabenbereich gewidmet ist. Die Invalidität für diese Tätigkeit wird wie bei Nichterwerbstätigen durch einen Betätigungsvergleich festgelegt.

In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit bzw. der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Einschränkung in beiden Bereichen zu bemessen.

Rentenrevision

10 Was geschieht, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert?

Verändert sich Ihr Invaliditätsgrad aufgrund einer Verschlechterung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, um mindestens fünf Prozentpunkte wird die Rente entsprechend angepasst. Es wird über die Beibehaltung, Abänderung oder Aufhebung der Rente entschieden.

11 Wann erlischt der Anspruch auf eine IV-Rente?

Der Anspruch auf eine IV-Rente erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt,
- die versicherte Person die AHV-Rente vorbezieht,
- die versicherte Person das Referenzalter der AHV erreicht,
- die versicherte Person auf eine höhere Hinterlassenenrente Anspruch hat,
- die berechnigte Person stirbt.

12 Wann besteht Anspruch auf eine ordentliche Rente?

Damit der Anspruch auf eine ordentliche Rente entsteht, müssen Ihnen bei Eintritt des Rentenfalles (siehe Ziffer 4) mindestens drei volle Beitragsjahre angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte bzw. Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mindestens für ein Jahr angerechnet werden können.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

13 Wann werden Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von IV-Rentnerinnen und -Rentnern können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst werden. Dazu gehören Integrationsmassnahmen, berufliche Eingliederungsmassnahmen und die Abgabe von Hilfsmitteln. Die versicherten Personen und, falls vorhanden, deren Arbeitgebende haben zudem Anspruch auf Beratung und Begleitung. Diese wird ihnen während der Rentenrevision und während der Teilnahme an Massnahmen gewährt und kann bis zu drei Jahre nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente zugesprochen werden.

14 Welche Entschädigung erhalte ich während Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin die bisherige Rente ausgerichtet. In besonderen Fällen kann Ihnen zusätzlich ein Taggeld der IV ausbezahlt werden.

15 Wann wird die Rente überprüft?

Nach Abschluss der Wiedereingliederungsmassnahmen wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen (siehe Ziffer 7).

Übergangsleistung

16 Wann habe ich Anspruch auf eine Übergangsleistung?

Wenn Ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung, oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades,

kann eine Geldleistung ausgerichtet werden, sofern Sie in den drei darauf folgenden Jahren (sog. Schutzfrist) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente.

Im Falle einer Rentenaufhebung entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente.

Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch auf die Übergangsleistung erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt.

Koordination mit dem BVG

17 Welche Vorsorgeeinrichtung ist zuständig?

Während der Schutzfrist von drei Jahren (siehe Ziffer 16) bleiben Sie als versicherte Person bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung versichert, welche bisher die Invalidenleistungen ausgerichtet hat. Die IV-Rente kann durch die Vorsorgeeinrichtung entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt werden. Jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch das neu erzielte Erwerbseinkommen ausgeglichen wird. Falls Sie während dieser Periode von drei Jahren arbeitsunfähig werden, müssen Sie die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren. Diese nimmt anschliessend eine Neuberechnung der Rente vor.

Falls Ihre Wiedereingliederung erfolgreich ist, wird nach Ablauf der dreijährigen Schutzperiode die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden zuständig und die alte Vorsorgeeinrichtung überträgt ihr die Freizügigkeitsleistung.

Meldepflicht

18 Muss ich Änderungen melden?

Sie müssen die Änderungen der persönlichen, beruflichen, familiären und gesundheitlichen Situation der IV-Stelle sofort melden; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

Kinderrenten

19 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie zusätzlich zur IV-Rente Anspruch auf eine Kinderrente für Kinder:

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Anspruch auf eine Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine IV-Rente in Pflege genommen werden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehepartners.

Berechnung der IV-Rente

20 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente einer Rente sind:

- anrechenbare Beitragsjahre
- Erwerbseinkommen
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

21 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

22 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine Teilrente (Rentenskala 1-43) wird Ihnen bei einer unvollständigen Beitragsdauer ausgerichtet, d. h. wenn Sie gemäss Ihrem Jahrgang keine vollständige Beitragsdauer aufweisen. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Renten Kürzung von mindestens 1/44.

23 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

24 Was sind Jugendjahre?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Haben Sie bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können Ihnen diese als sogenannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden. Das ist allerdings nur möglich, sofern die Beiträge für die entstandenen Lücken in Folge Verjährung (fünf Jahre) nicht mehr eingefordert werden können.

25 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

26 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen zwischen dem 21. Altersjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

27 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb kann die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet werden. Die hierfür verwendeten Faktoren finden Sie in der Übersicht der *Eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertungsfaktoren*. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

28 Was versteht man unter Einkommensteilung/Splitting?

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehepartner während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehepartnern gegenseitig angerechnet.

Wird bei Ehepaaren ein Ehepartner rentenberechtigt, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehepartner das Referenzalter der AHV erreicht bzw. auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die nach dem Referenzalter erzielten Einkommen werden nicht mehr geteilt. Das gilt auch wenn nur ein Ehepartner bereits das Referenzalter erreicht hat.

Die Einkommensteilung wird vorgenommen

- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung,
- wenn beide Ehepartner das Referenzalter der AHV erreichen,
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine IV-Rente hat oder das Referenzalter der AHV erreicht,
- wenn beide Ehepartner Anspruch auf eine IV-Rente haben oder
- wenn ein Ehepartner Anspruch auf eine IV-Rente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter der AHV erreicht, oder stirbt.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

29 Was sind Erziehungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Ihnen die elterliche Sorge für (eines oder mehrere) Kinder unter 16 Jahren zustand, Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter der AHV erreicht. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Entscheid des Gerichts bzw. der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder aufgrund der Vereinbarung zwischen den Eltern entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften*.

30 Was sind Betreuungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und Anspruch auf eine Hilfenlosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet. Verwandten gleichgestellt sind Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter der AHV erreicht. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Der Antrag auf Anrechnung von Betreuungsgutschriften muss jährlich für das Vorjahr bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person gestellt werden. Dazu ist das Formular 318.270 – *Anmeldung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften* zu verwenden.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

31 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer beträgt eine ganze ordentliche IV-Vollrente pro Monat - je nach Durchschnittseinkommen - mindestens 1 260 Franken bzw. maximal 2 520 Franken.

Wenn kein Anspruch auf eine ganze IV-Rente besteht, bestimmt der Invaliditätsgrad wie hoch der prozentuale Rentenanteil und somit der Rentenbetrag ausfällt (siehe Ziffer 3).

Der prozentuale Anteil an einer ganzen IV-Rente kann mit Hilfe der publizierten *Rententabellen* berechnet werden. Neben dem Invaliditätsgrad (siehe Ziffer 3) ist das durchschnittliche Jahreseinkommen (siehe Ziffer 25) sowie die Rentenskala (siehe Ziffern 21/22) massgebend.

Berechnungsbeispiel für eine IV-Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 55 %, bei einer vollen Beitragsdauer (*Rentenskala 44*) und einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 21 168 Franken:
55 %-Anteil einer ganzen IV-Rente: 765 Franken (1 391 Franken x 55%).

Die Kinderrente (siehe Ziffer 19) beträgt jeweils 40 % der IV-Rente der anspruchsberechtigten Person.

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

32 Weshalb werden die Renten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Falls ein Ehepartner keine komplette Beitragszeit aufweist und somit nicht Anspruch auf eine Vollrente hat, liegt der Betrag der massgebenden Maximalrente und der Plafonierungsgrösse tiefer.

Beim Bezug einer IV-Rente durch beide Ehepartner können zwei unterschiedlich prozentuale Rentenanteile dazu führen, dass die Plafonierung nicht vorzunehmen ist. Eine Plafonierung entfällt ebenfalls, wenn der eine Ehepartner eine AHV-Rente bezieht und der andere Ehepartner zu weniger als 50 % invalid ist oder aber wenn ein Ehepartner einen Teil-Vorbezug seiner AHV-Rente macht und die Rentensumme des Ehepaares dadurch unter der Plafonierungsgrenze liegt. Eine Plafonierung wird zudem nicht vorgenommen, wenn der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde.

33 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten

34 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehepartners?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehepartners ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehepartners allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der IV-Rente gewährt.

Geburts- oder Frühinvalide

35 Wer hat Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente?

In der Schweiz wohnende Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 23. Altersjahrs invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente haben, erhalten eine ausserordentliche IV-Rente.

36 Werden Kinderrenten ausgerichtet?

Zur ausserordentlichen IV-Rente können auch entsprechende Kinderrenten ausbezahlt werden.

37 Wer gilt als frühinvalid?

Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahrs invalid werden, gelten als Frühinvalide. Weisen sie eine vollständige Beitragsdauer auf, beträgt ihre IV-Rente mindestens $133 \frac{1}{3}$ % des Mindestbetrags einer Vollrente.

Ergänzungsleistungen

38 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine IV-Rente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Berechnungsbeispiel

39 Ein Ehegatte erhält eine IV-Rente

Eine am 17. April 1979 geborene Frau hat ab 1. März 2025 aufgrund eines Invaliditätsgrades von 50 % Anspruch auf einen prozentualen Anteil von 50 % einer ganzen IV-Rente. Die Frau ist seit 2007 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann nicht rentenberechtigt ist, wird die IV-Rente aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 2010 und 2011). Der Frau können daher während 14 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Rentenberechtigte hat seit 2000 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 25 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (*Rentenskala 44*).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 2000 bis und mit 2024	CHF	1 200 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (25 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	48 000.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei	CHF	12 701.–
14 x 45 360 Franken ÷ 25 Jahre ÷ 2		

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	48 000.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	12 701.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe <i>Rententabellen</i>)	CHF	61 992.–
Es ergeben sich folgende Rentenbeträge		
50 %-Anteil IV-Rente	CHF	1 069.–
zwei Kinderrenten zu je	CHF	428.–

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

4.04-25/01-D